Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2023/2371

Der Oberbürgermeister

V/60-KS-krü
Dezernat/Fachbereich/AZ

16.08.2023
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Rat der Stadt Leverkusen	21.08.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:
Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH, Weisung der Bezirksregierung Köln vom 31.07.2023

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt den Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 31.07.2023 zur Kenntnis, in dem die Stadt Leverkusen - Fachbereich Kataster und Vermessung (62) - gemäß § 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) angewiesen wird, die von der Gravionic GmbH beantragten Vermessungsunterlagen herauszugeben.

2. Der Rat der Stadt Leverkusen hebt seine dem vorgenannten Weisungsbescheid entgegenstehenden Beschlüsse zur Vorlage Nr. 2022/1861 vom 12.12.2022 sowie zur Vorlage Nr. 2023/2088 vom 30.03.2023 auf.

3. Der Rat der Stadt Leverkusen verzichtet auf die Erhebung einer Klage beim Verwaltungsgericht Köln gegen den vorgenannten Weisungsbescheid.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**
Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**
Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt
☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:
☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €**
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:
☐ Personal-/Sachaufwand**: €**
Produkt: Sachkonto

☐ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20**:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	**Nachhaltigkeit**	**kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit**	**langfristige Nachhaltigkeit**
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Im Auftrag der DEGES GmbH beantragte die Gravionic GmbH am 15.05.2022 Katasterdaten im Fachbereich Kataster und Vermessung (62) für die planungsbegleitende Vermessung der Autobahn-Park- und Rastanlage mit WC-Gebäude (PWC-Anlage). Beschlussgemäß wurde diese Anfrage dem Rat der Stadt Leverkusen mit der Vorlage Nr. 2022/1696 mit dem Hinweis auf die rechtliche Erforderlichkeit der Herausgabe der Daten vorgelegt. Der Rat der Stadt Leverkusen lehnte diese Herausgabe mit Beschluss vom 26.09.2022 ab.

Dieser Beschluss wurde durch Herrn Oberbürgermeister Richrath beanstandet. Trotz des Hinweises auf die rechtliche Erforderlichkeit wurde in der Ratssitzung vom 12.12.2022 mit Beschluss zur Vorlage Nr. 2022/1861 eine Herausgabe der Katasterunterlagen erneut abgelehnt. Über diesen Sachverhalt informierte Herr Oberbürgermeister Richrath die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 22.12.2022.

Am 08.11.2022 beantragte die Antragstellerin erneut Katasterunterlagen für den angeforderten Bereich. Mit Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 13.02.2023 zur Vorlage Nr. 2022/1949 wurde auch diese Anfrage auf Herausgabe der Katasterunterlagen abgelehnt. Dieser Beschluss wurde durch Herrn Oberbürgermeister Richrath beanstandet und in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 30.03.2023 mit Beschluss zur Vorlage Nr. 2023/2088 durch diesen erneut abgelehnt. Das diesbezügliche Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Richrath an die Bezirksregierung Köln erfolgte am 03.04.2023.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 hörte die Bezirksregierung Köln die Stadt Leverkusen - Fachbereich Kataster- und Vermessung (62) - gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) an, da der Bezirksregierung Köln die zweckmäßige Aufgabenerfüllung gemäß § 23 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) gefährdet erschien und sie daher beabsichtigte, ihr Weisungsrecht gegenüber der Stadt Leverkusen - Fachbereich Kataster- und Vermessung - als Katasterbehörde auszuüben. Die Stellungnahme zu dieser Anhörung wurde der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 06.07.2023 durch den FB 62 übersandt.

Der Rat der Stadt Leverkusen wurde über diesen Sachverhalt mit einer öffentlichen Mitteilung im Mitteilungsblatt z.d.A.: Rat vom 14.07.2023 vorab informiert (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage).

Am 31.07.2023 erging der Weisungsbescheid der Bezirksregierung Köln gemäß § 25 Abs. 5 VermKatG NRW an die Stadt Leverkusen - Fachbereich Kataster- und Vermessung (62) -, die von der Gravionic GmbH beantragten Vermessungsunterlagen herauszugeben und der Bezirksregierung Köln bis zum 15.09.2023 deren Herausgabe anzuzeigen (vgl. Anlage 2 zu dieser Vorlage).

Dieser vorgenannten Weisung widersprechen die unter Beschlusspunkt 2 dieser Vorlage genannten Ratsbeschlüsse. Die Bezirksregierung Köln hat hierbei nicht von ihrem Recht gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Gebrauch gemacht und diese Beschlüsse nicht aufgehoben. Bevor die Stadt Leverkusen -Fachbereich Kataster und Vermessung (62) - der Weisung der Bezirksregierung Köln nachkommen kann, ist daher eine Aufhebung der Beschlüsse durch

den Rat der Stadt Leverkusen erforderlich. In diesem Sinne müssen auch die Ausführungen zur Begründung der Weisung sowie die Weisung selbst verstanden werden. Die Beschlüsse sind daher aufzuheben.

Eine Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln hat keinerlei Aussicht auf Erfolg, da die Weisung eine klare Feststellung der Rechtswidrigkeit der unter Beschlusspunkt 2 dieser Vorlage benannten Beschlüsse darstellt und die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Die internen Abstimmungen zur Erstellung dieser Vorlage konnten erst kurzfristig erfolgen, sodass die Vorlage nun zum Nachtragstermin eingebracht wird, damit eine Beschlussfassung noch im August-Turnus erfolgen kann.

Anlage/n:

Anlage 1 zur Vorlage_Vorabmitteilung z.d.A. Rat - Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH
Anlage 2 zur Vorlage_Weisung der Bezirksregierung Köln vom 31.07.2023
Mitt Dez V Anlage - Anhörung der Bezirksregierung Köln vom 02.06.2023
Mitt Dez V Anlage - Stellungnahme zur Anhörung vom 06.07.2023

Mitteilung für den Rat und die Bezirksvertretungen

Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH

- **Anhörung der Bezirksregierung Köln vom 02. Juni 2023**

Im Auftrag der DEGES GmbH beantragt die Gravionic GmbH am 15.05.2022 Katasterdaten im Fachbereich Kataster und Vermessung der Stadt Leverkusen für die planungsbegleitende Vermessung der Autobahn-Park- und Ratsanlage mit WC-Gebäude (PWC-Anlage).

Beschlussgemäß wird diese Anfrage dem Rat der Stadt Leverkusen mit Vorlage Nr. 2022/1696 mit Hinweis auf die rechtliche Erforderlichkeit der Herausgabe der Daten vorgelegt. Der Rat der Stadt Leverkusen lehnt diese Herausgabe mit Beschluss vom 26.09.2022 ab. Dieser Beschluss wird durch Herrn Oberbürgermeister Richrath beanstandet. Trotz Hinweis auf die rechtliche Erforderlichkeit wird in der Ratssitzung vom 12.12.2022 mit Beschluss zur Vorlage Nr. 2022/1861 eine Herausgabe der Katasterunterlagen erneut abgelehnt. Über diesen Sachverhalt informiert Herr Oberbürgermeister Richrath die Bezirksregierung mit Schreiben vom 22.12.2022.

Am 08.11.2022 beantragt der Antragsteller erneut Katasterunterlagen für den angeforderten Bereich. Mit Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 13.02.2023 zur Vorlage Nr. 2022/1949 wird auch diese Herausgabe der Katasterunterlagen abgelehnt. Dieser Beschluss wird durch Herrn Oberbürgermeister Richrath beanstandet und in der Sitzung des Rates der Stadt Leverkusen vom 30.03.2023 mit Beschluss zur Vorlage Nr. 2023/2088 durch diesen erneut abgelehnt. Das diesbezügliche Schreiben von Herrn Oberbürgermeister Richrath an die Bezirksregierung Köln erfolgt am 03.04.2023.

Mit Schreiben vom 02.06.2023 hört die Bezirksregierung Köln den Fachbereich Kataster- und Vermessung (62) gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) an, da der Bezirksregierung Köln die zweckmäßige Aufgabenerfüllung gemäß § 23 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes NRW (VermKatG NRW) gefährdet erscheint und sie daher beabsichtigt, ihr Weisungsrecht gegenüber dem Fachbereich Kataster- und Vermessung (62) als Katasterbehörde auszuüben.

Die Stellungnahme zu dieser Anhörung wurde der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 06.07.2023 durch den Fachbereich Kataster- und Vermessung (62) übergeben. Beide Schreiben sind der Anlage dieser z.d.A.: Rat Mitteilung zur Kenntnisnahme beigefügt.

Die weiteren Entscheidungen durch die Bezirksregierung Köln bleiben nun abzuwarten. Neben der beabsichtigten Weisung der Sonderaufsicht Kataster bei der Bezirksregierung Köln kann die Bezirksregierung Köln die entsprechenden Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen aufheben.

Büro Baudezernat (Koordinierungsstelle Autobahnausbau) i. V. m. dem Fachbereich Kataster und Vermessung

Anlagen:
Anhörung der Bezirksregierung vom 02.06.2023
Stellungnahme zur Anhörung vom 06.07.2023

1. Fraktionen und Einzelvertreter/in des Rates vorab zur Kenntnis
2. Mitglieder des Rates und der der Bezirksvertretung I-III vorab zur Kenntnis
3. Veröffentlichung in der nächsten öffentlichen Ausgabe des Mitteilungsblatts
   z.d.A.: Rat

Gez. Greger
Oberbürgermeister, Rat und Bezirke
14.07.2023

Bezirksregierung Köln

Eingang: 04. AUG. 2023
Stadt Leverkusen
Fachbereich Kataster u. Vermessung
620.1 ek 621.10 622.10
621.11 621.11 622.11
620.12 621.12 622.12
620.13

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Postzustellungsurkunde
Der Oberbürgermeister
Stadt Leverkusen
Fachbereich Kataster und Vermessung
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen

Datum: 31. Juli 2023
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
31.2/8320/029/23

Auskunft erteilt:
[redacted]

[redacted]
koeln.nrw.de
Zimmer: H381
Telefon: (0221) 147 - [redacted]
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an zentrale-buchungsstelle@brk.nrw.de

Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH

Ihre Stellungnahme vom 06.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit ergeht folgende

Weisung:

Ich weise Sie gemäß § 25 Abs. 5 VermKatG NRW an, die von der Gravionic GmbH beantragten Vermessungsunterlagen herauszugeben und mir bis zum 15.09.2023 deren Herausgabe anzuzeigen.

Gründe

I.

Per E-Mail vom 15.05.2022 beantragte die Gravionic GmbH im Auftrag der Deutschen Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH auf Grundlage des § 14 Abs. 2 VermKatG NRW bei Ihnen NAS-Daten für die planungsbegleitende Vermessung im Rahmen der Planung der PWC-Anlage in Leverkusen-Lützenkirchen. Am 16.05.2022 haben Sie die Anfrage an die Koordinierungsstelle Autobahnausbau der Stadt Leverkusen weitergeleitet.

In der Ratssitzung am 26.09.2022 lehnte der Rat mit Beschluss die Herausgabe der Daten ab, woraufhin der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen den Beschluss gem. § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandete.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Der Rat beschloss sodann in der Sitzung vom 12.12.2022, bei seinem ablehnenden Beschluss vom 26.09.2022 zu bleiben.

Mit Schreiben vom 22.12.2022 legte der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln den Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 26.09.2022 zur Prüfung vor.

Mit Schreiben vom 25.04.2023 habe ich Sie gebeten, zum o.g. Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme haben Sie mir mit Schreiben vom 09.05.2023 vorgelegt.

Sie führten an, dass der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss vom 20.01.2021 entschieden habe, dass die Koordinierungsstelle Autobahnausbau zuerst die politischen Gremien informiert, wenn Belange im Zusammenhang mit dem Ausbau von Autobahnen in Leverkusen tangiert werden; die Politik entscheide über das weitere Vorgehen.

Mit meiner Anhörung zur beabsichtigten Weisung zur Herausgabe der Daten vom 02.06.2023 habe ich Ihnen nochmals Gelegenheit gegeben, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

In Ihrer Stellungnahme vom 06.07.2023 führen Sie an, dass Sie die Herausgabe der Daten an die Gravionic GmbH solange verweigern, bis ein positiver Ratsbeschluss diesbezüglich vorliegt. Als Grundlage dafür sehen Sie weiterhin den o.g. Ratsbeschluss vom 20.01.2021 (TOP 6.1.10). Sie begründen Ihre Entscheidung damit, dass es sich bei der Übermittlung der Katasterdaten um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handele und diese nach § 41 Abs. 3 GO NRW als im Namen des Rates auf den Oberbürgermeister übertragen gelten, soweit nicht der Rat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Rat hat nach Ihrer Auffassung von diesem Recht, sich die Entscheidungskompetenz für einen bestimmten Bereich der sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung zurückholen zu können, Gebrauch gemacht. Dieses Rückhol- und Vorbehaltsrecht des Rates beziehe sich auf alle Aufgaben der Gemeinde und damit auch auf die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

II.

Ich führe nach § 25 Abs. 1 S. 1 VermKatG NRW die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden. Gemäß § 23 Abs. 1 VermKatG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden das Liegenschaftskataster zu führen und dessen Daten bereitzustellen. Meine Aufsicht erstreckt sich gem. § 25 Abs. 3 VermKatG NRW auf die gesetzmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben. Nach § 25 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 VermKatG NRW kann ich besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

Nach § 4 Abs. 1 VermKatG NRW werden die Geobasisdaten von der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Behörde amtlich bereitgestellt. Die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters werden gemäß § 14 Abs. 1 VermKatG NRW von den Katasterbehörden bereitgestellt. Abs. 2 S. 1 desselben Paragrafen regelt, dass Eigentümerdaten jedem bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegen kann. Dieses berechtigte Interesse konnte der Antragsteller mit seinem Antrag vom 15.05.2022 darlegen. Somit müssen die beantragten Daten an die Gravionic GmbH herausgegeben werden.

Bei den Aufgaben der Katasterbehörden handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, § 23 Abs. 1 S. 2 VermKatG NRW. Zwar kann das Rückhol- und Vorbehaltsrecht aus § 41 Abs. 3 Hs. 2 GO NRW auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung betreffen. Dies führt aber gerade nicht dazu, dass diese Aufgaben ihren Charakter zur Erfüllung nach Weisung verlieren. Das Weisungsrecht bleibt der Sonderaufsicht vielmehr weiter erhalten (s. auch Paal, in: RCLK, 55. EL 2022, § 41 Rn. 16). Sähe man dies anders, so würde die Effektivität der staatlichen (Sonder-)Aufsicht unterminiert und der Kommune wäre es stets ein Leichtes, sich dieser Aufsicht durch Aufgabendelegation auf den Rat zu entziehen.

Im Übrigen regelt § 41 GO NRW (lediglich), welches Organ der Gemeinde als Innenrechtssubjekt für die jeweilige Entscheidung zuständig ist. Das kommunale Innenrecht vermag die Außenrechtsbeziehung der Gemeinde gegenüber der staatlichen Sonderaufsicht aber nicht zu modifizieren.

Ihre Verpflichtung, mir bis zum 15.09.2023 die Herausgabe der Katasterdaten an die Gravionic GmbH anzuzeigen, ergibt sich als Annex zu meiner Weisung und ist jedenfalls von meinem Unterrichtungsrecht aus § 25 Abs. 4 VermKatG NRW gedeckt.

Die Erteilung einer Weisung liegt in meinem pflichtgemäßen Ermessen, § 40 VwVfG NRW. Hiernach habe ich mein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Zweck der Weisung ist als Instrument der staatlichen Sonderaufsicht die Sicherstellung der gesetzmäßigen und zweckmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem VermKatG NRW durch die Katasterbehörden, § 25 Abs. 3 VermKatG NRW. Unter Beachtung dieses Zwecks sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit habe ich mich von folgenden Erwägungen leiten lassen: Als Maßnahme der staatlichen Sonderaufsicht ist sie geeignet, den Rechtsverstoß durch die Gemeinde abzustellen. Sie ist auch erforderlich, denn gleich geeignete, mildere Mittel als die Rechtsdurchsetzung im Weisungswege sind vorliegend nicht ersichtlich. Aufgrund der Weigerungs- und Obstruktionshaltung des Rates der Stadt Leverkusen, welche das Handeln der Katasterbehörde vorliegend gleichsam infiziert, sind andere Maßnahmen nicht erfolgsversprechend. Die Weisung ist auch angemessen. Insbesondere wird die Gemeinde nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1 LV NRW verletzt, wenn – wie hier – ein evidenter Rechtsverstoß durch die Gemeinde in Rede steht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann nunmehr innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht

bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.
Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

([redacted])

Bezirksregierung Köln

Eingang: 07. JUNI 2023
Stadt Leverkusen
Fachbereich Kataster u. Vermessung
622.10 621.10 622.10
622.11 621.11 622.11
622.12 621.12 622.12

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Postzustellungsurkunde
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kataster und Vermessung
Hauptstraße 101
51311 Leverkusen

Datum: 02. Juni 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
31.2/8320/029/23

Auskunft erteilt:
[redacted]

[redacted]@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: [redacted]
Telefon: (0221) 147 - [redacted]
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Besuchstermine nur nach telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH
Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW

Schreiben des Oberbürgermeisters an die Bezirksregierung Köln vom 22.12.2022, Az. 01-011-gr
Mein Schreiben vom 25.04.2023
Ihr Schreiben vom 09.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

da die zweckmäßige Aufgabenerfüllung gemäß § 25 Abs. 5 VermKatG NRW gefährdet erscheint, beabsichtige ich, mein Weisungsrecht gegenüber Ihnen als Katasterbehörde auszuüben.

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 22.12.2022 hat der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln einen Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen zur Prüfung vorgelegt. In dem Ratsbeschluss geht es um die Herausgabe von Katasterdaten nach § 14 Abs. 2 VermKatG NRW an die Gravionic GmbH im Rahmen der Planung der PWC-Anlage in Leverkusen-Lützenkirchen. Die Gravionic GmbH hat die in Rede stehenden Katasterdaten bei Ihnen beantragt und der Rat hat durch Beschluss entschieden, dass diese nicht herausgegeben werden.

Daraufhin habe ich Sie mit Schreiben vom 25.04.2023 gebeten, zum o.g. Sachverhalt Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme haben Sie mir mit Schreiben vom 09.05.2023 vorgelegt.
Sie führen an, dass der Rat der Stadt Leverkusen durch Beschluss vom 20.01.2021 entschieden hat, dass die Koordinierungsstelle

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Autobahnausbau zuerst die politischen Gremien informiert, wenn Belange im Zusammenhang mit dem Ausbau von Autobahnen in Leverkusen tangiert werden; die Politik entscheidet über das weitere Vorgehen. Am 15.05.2022 beantragte die Gravionic GmbH durch Herrn Heyen NAS-Daten für die planungsbegleitende Vermessung zu Autobahn-Rast- und Parkplatzanlagen. Nach o.g. Ratsbeschluss haben Sie die Anfrage der Gravionic GmbH am 16.05.2022 an die Koordinierungsstelle Autobahn weitergeleitet.
In der Ratssitzung am 26.09.2022 lehnte der Rat mit Beschluss die Herausgabe der Daten ab, obwohl Sie auf die rechtliche Erforderlichkeit der Herausgabe der Daten hingewiesen haben. Auf Grundlage dieses Beschlusses haben Sie die Daten bis zum heutigen Tage nicht an den Antragsteller herausgegeben.

Rechtliche Wertung:
Nach § 4 Abs. 1 VermKatG NRW werden die Geobasisdaten von der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Behörde amtlich bereitgestellt. Gemäß § 14 Abs. 1 VermKatG NRW stellen die Katasterbehörden die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters bereit; Abs. 2 S. 1 desselben Paragrafen regelt, dass Eigentümerdaten jedem bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegen kann. Dieses berechtigte Interesse konnte der Antragsteller mit seinem Antrag vom 15.05.2022 darlegen. Somit müssen die beantragten Daten an die Gravionic GmbH herausgegeben werden.
Gemäß § 23 Abs. 1 VermKatG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden das Liegenschaftskataster zu führen und dessen Daten bereitzustellen. Dies ist eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Dadurch, dass Sie die Entscheidung über die Herausgabe der Daten auf die Koordinierungsstelle Autobahn und damit dem Rat übertragen, wird die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe nicht gewährleistet.

Ich führe nach § 25 Abs. 1 VermKatG NRW die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden und kann gemäß § 25 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 VermKatG NRW besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint.

Ich beabsichtige, von dieser Weisungsbefugnis Gebrauch zu machen und Sie zur Herausgabe dieser Daten anzuweisen. Zuvor möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, mir innerhalb eines Monats nach Zugang

dieses Schreibens schriftlich zu den für meine Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
([redacted])

Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31 - Kommunalaufsicht, Katasterwesen
Herrn Scholz
Zeughausstraße 2 – 10
50667 Köln

Fachbereich . Kataster und Vermes-
oder Dienststelle . sung
Dienstgebäude . Hauptstraße 101
Sachbearbeitung . Frau Erkens
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6210
Telefax 406 . 6202
Ihr Zeichen/vom . 31.2/8320/029/23
Mein Zeichen . 62-14-04-ek
Tag . 06.07.2023

Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH
Stellungnahme

Schreiben des Oberbürgermeisters an die Bezirksregierung Köln vom 22.12.2022, Az. 01-011-gr
Ihr Schreiben vom 25.04.2023, Az. 31.2/8320/029/23
Mein Schreiben vom 09.05.2023
Ihr Schreiben vom 02.06.2023, Az. 31.2/8320/029/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

weiterhin sehe ich mich rechtlich gebunden, die Herausgabe der Katasterdaten nach § 14 Abs. 2 VermKatG an die Gravionic GmbH solange zu verweigern, bis ein entsprechender positiver Ratsbeschluss vorliegt. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Rat in seiner Sondersitzung zum Autobahnausbau in Leverkusen am 20.01.2021 ausweislich der Niederschrift zu TOP 6.1.10 unter lfd. Ziff. 13 beschlossen hat, dass jegliche weitere planungstechnische Unterstützung sowie Unterstützung baulicher Vorarbeiten durch die Stadt Leverkusen ausschließlich auf Beschluss des Rates zu erfolgen haben. Bei der Übermittlung von Katasterdaten handelt es sich um ein sogenanntes Geschäft der laufenden Verwaltung. Diese gelten grundsätzlich nach § 41 Abs. 3 GO NRW als im Namen des Rates auf den Oberbürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Vorliegend hat der Rat von diesem Recht, sich die Entscheidungskompetenz für einen bestimmten Bereich der sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung zurückholen zu können, Gebrauch gemacht. Dieses Rückhol- und Vorbehaltsrecht des Rates bezieht sich dabei auf *alle Aufgaben* der Gemeinde und damit auch auf die sog. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, vgl. Rehn/Cronauge, 48. EGL, § 41 GO NRW, Rn. 16.

Der von Ihnen geäußerten Auffassung, die Katasterbehörde hätte die Herausgabe der Daten auf die Koordinierungsstelle Autobahn und damit dem Rat *übertragen*, kann nicht gefolgt werden. Es ist vielmehr gerade so, dass der Rat der Stadt Leverkusen hier „aktiv geworden ist“ und sich die Entscheidungsbefugnis vorbehalten hat.

Daher sehe ich mich ohne positiven Ratsbeschluss gehindert, die Katasterdaten herauszugeben, trotz der Tatsache, dass ich die Herausgabe der Daten grundsätzlich für rechtlich zwingend halte. Dies gilt zugleich insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Handeln des Oberbürgermeisters entgegen der Kompetenzordnung der Gemeindeorgane, wie sie in der GO geregelt ist, von der Rechtsprechung als Dienstpflichtverletzung gewertet wird, vgl. VG Köln, Urt. v. 10.09.2020 – 19 K 4769/18.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dolenga